

Benutzungssatzung
des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (BS-ZASt)
in der Fassung der 1. und 2. Änderungssatzung vom 02.11.2006 und 18.01.2011

Auf der Grundlage der abfall- und kommunalrechtlichen Regelungen

- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG
- Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG
- Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürKGG
- Thüringer Kommunalordnung – ThürKO
in der jeweils aktuellen Fassung
- sowie der Verbandssatzung des ZASt in der aktuellen Fassung

erlässt der ZASt nachfolgende Benutzungssatzung.

Inhaltsverzeichnis:

	Präambel
§ 1	Aufgaben und Aufgabenerfüllung
§ 2	Begriffsbestimmung
§ 3	Zugelassene und ausgeschlossene Abfallarten
§ 4	Umfang der Abfallentsorgung
§ 5	Einzugsbereiche der Abfallentsorgungsanlage, Übernahme der Abfälle
§ 6	Benutzung der eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZASt
§ 7	Eigentumsübergang
§ 8	Einzelfallentscheidung
§ 9	Haftung
§ 10	Gebühren und allgemeine Kostenerstattung
§ 11	Bekanntmachung
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Anordnung im Einzelfall
§ 14	In-Kraft-Treten

Präambel

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (nachfolgend ZASt oder Zweckverband genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und der Zusammenschluss der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Region Südwestthüringen.

Kommunalrechtliche Grundlagen des Zweckverbandes bilden die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie das Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG).

Die fünf Verbandsmitglieder des Zweckverbandes haben dem ZASt konkrete Aufgaben bezüglich der Abfallentsorgung übertragen, die in der Verbandssatzung des ZASt festgelegt sind.

Mit dieser Benutzungssatzung soll auf der Grundlage der Verbandssatzung des ZASt und den abfallrechtlichen Regelungen des Bundes und des Landes die Entsorgung der zu behandelnden Abfälle (Behandlungsabfälle) aus dem Verbandsgebiet sowie die Benutzung der dazu erforderlichen Anlagen ab dem 01.01.2006 satzungsrechtlich geregelt werden.

Die Benutzungssatzung (BS-ZASt) bildet die Grundlage zum Erlass von Benutzungsordnungen für die eigenen Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes.

§ 1 Aufgaben und Aufgabenerfüllung

- (1) Gemäß der Verbandssatzung des ZAST (§ 4 Abs.1) hat der Zweckverband die Aufgabe, die Entsorgung der im räumlichen Wirkungskreis anfallenden Siedlungsabfälle und Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können (§ 2 Nr. 1 u. 2 AbfAbIV) und vor einer Ablagerung/Verwertung behandelt werden müssen, ab dem 1. Juni 2005 sicherzustellen.
- (2) Der ZAST erfüllt diese von den Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe durch die Nutzung von
 1. Eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZAST
 2. Anlagen Dritter, die durch den ZAST vertraglich für die Aufgabenerfüllung gebunden sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Siedlungsabfälle und Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können und vor einer Ablagerung behandelt werden müssen, werden im Sinne dieser Satzung als Behandlungsabfälle bezeichnet. Dazu zählen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die dem Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern oder von sonstigen Abfallerzeugern zur gesetzeskonformen Behandlung übergeben werden.
Die im Sinne dieser Satzung als Behandlungsabfälle zu bezeichnenden Abfallarten sind in der Anlage zur Benutzungsordnung für die jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen des ZAST nach Abfallschlüsselnummern und Abfallarten aufgeführt.
- (2) Abfallentsorgungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle nach dem BImSchG, dem KrW-/AbfG bzw. baurechtlich genehmigte Anlagen zum Behandeln und Lagern von Abfällen, deren sich der ZAST im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung bedient.
 1. Nach den Eigentums- und Besitzverhältnissen der Anlagen ist zwischen:
 - a) Eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZAST
 - b) Abfallentsorgungsanlagen Dritter

zu unterscheiden.

Eigene Abfallentsorgungsanlagen des ZAST sind alle Anlagen, deren Eigentümer und Betreiber der ZAST ist. Anlagen der Verbandsmitglieder, sind den eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZAST gleichgestellt.

Abfallentsorgungsanlagen Dritter sind alle Anlagen, deren Eigentümer und Betreiber nicht der ZAST oder ein Verbandsmitglied ist.

- (3) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist, wer Behandlungsabfälle im Sinne des Abs. 1 an den eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZAST gemäß § 2 Abs. 2 anliefert oder anliefern lässt.

Im Falle der Anlieferung von Behandlungsabfällen an den eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZAST von Abfallerzeugern oder Besitzern, die dem Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns nach den Maßgaben der jeweiligen Abfallwirtschaftssatzung unterliegen, ist das Verbandsmitglied als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträgers Benutzer.

Bei der Anlieferung von Behandlungsabfällen an den eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZAST durch Abfallerzeuger oder Besitzer, die **nicht** dem Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns nach den Maßgaben der jeweiligen Abfallwirtschaftssatzung des Verbandsmitgliedes unterliegen (**Direktanlieferer**), ist der Abfallerzeuger oder der Besitzer des angelieferten Abfalls Benutzer.

- (4) Abfallerzeuger im Sinne dieser Satzung und auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Krw-/AbfG) ist jede natürliche und juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind. Abfallerzeuger ist auch jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, welche eine Veränderung der Natur und der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirkt hat.

Bei den Abfallerzeugern kann es sich um natürliche und juristische Personen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen handeln.

- (5) Besitzer im Sinne dieser Satzung und auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Krw-/AbfG) ist jede natürliche und juristische Person, welche die tatsächliche Sachherrschaft über den Abfall hat.

- (6) Beförderer im Sinne dieser Satzung ist, wer Abfälle zu den eigenen Abfallentsorgungsanlagen transportiert, um diese dort zur Behandlung abzuliefern.

§ 3 Zugelassene und ausgeschlossene Abfallarten

- (1) An den eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZAST werden alle in der Benutzungsordnung der jeweiligen Anlage im Abfallartenkatalog ausgewiesenen Abfallarten angenommen, umgeladen oder behandelt.

- (2) Veränderungen der Abfallarten werden in der jeweiligen Benutzungsordnung bekannt gegeben.

- (3) Von der Annahme, Umladung oder Behandlung in den eigenen Abfallentsorgungsanlagen sind alle Abfälle ausgeschlossen, die keine Behandlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind.

Dazu zählen u.a.:

- Eis und Schnee
 - Explosionsgefährdete Stoffe
 - spezifische Abfälle aus dem humanmedizinischen und veterinärmedizinischen Bereich, insbesondere solche, die aus seuchenhygienischen Gründen anders zu behandeln sind
 - radioaktive Stoffe und schwach radioaktive Stoffe
 - Altfahrzeuge und Altfahrzeugteile
 - alle Abfälle, bei denen es sich durch geringe oder fehlende Anteile an Organik (TOC \leq 3 Masse %; Glühverlust \leq 5 Masse %) nicht um Behandlungsabfälle handelt
- (4) Von der Annahme und Umladung in den Umladeanlagen sind Schlämme aller Art ausgeschlossen.
- (5) Von der Annahme und Behandlung in den Behandlungsanlagen sind Schlämme mit einem Trockengehalt unterhalb von 25% TS ausgeschlossen.

§ 4 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht des ZAST umfasst die Übernahme der Abfälle von den Verbandsmitgliedern und den Direktanlieferern an den in § 5 genannten eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZAST, deren Transport zu den Behandlungsanlagen, die Behandlung der übernommenen Abfälle sowie die Entsorgung der Reststoffe, die bei der Behandlung in der eigenen Behandlungsanlage (RABA Südwestthüringen) anfallen.
- (2) Der ZAST entsorgt die durch die Verbandsmitglieder und die Direktanlieferer übergebenen Abfälle bis zur Inbetriebnahme der eigenen Behandlungsanlage (RABA Südwestthüringen) in Anlagen Dritter.

§ 5 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der ZAST hält nachfolgende Abfallentsorgungsanlagen für die Behandlungsabfälle seiner Verbandsmitglieder und der Direktanlieferer vor:
- Restabfallbehandlungsanlage Zella-Mehlis (ab Inbetriebnahme)
 - Müllumladestation Suhl bis 31.12.2006
 - Müllumladestation Großenlupnitz
 - Müllumladestation Merkers
 - Müllumladestation Sonneberg
 - Zwischenlager Deponie Meiningen-Tongraben
 - Zwischenlager Deponie Leimrieth
- (2) Der ZAST kann weitere Anlagen einrichten und betreiben sowie Anlagen Dritter nutzen.

- (3) Der ZAST weist seinen Verbandsmitgliedern und den Direktanlieferern die jeweils zu nutzende Anlage zu.

§ 6 Benutzung der eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZAST

- (1) Für die Benutzung der jeweiligen eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZAST ist durch den ZAST in Abstimmung mit dem jeweiligen Verbandsmitglied eine Benutzungsordnung (BNO) aufzustellen und zu erlassen.
- (2) Diese Benutzungsordnungen sollen nachfolgende Mindestinhalte umfassen:
- Geltungsbereich
 - Eigentümer, Betreiber, Betriebsführung, Leitung
 - Öffnungszeiten
 - Art und Weise der Anlieferung u. Annahme
 - zur Annahme zugelassene Abfälle nach Abfallartenschlüssel (Abfallartenkatalog)
 - Verhalten der Beförderer und betriebsfremden Personals auf der Anlage
 - Anweisungs- u. Zuständigkeitsbefugnisse des Betriebspersonals
 - Regelungen bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung
 - Auskunftsstelle
 - weitere Regelungen, die zum ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der Anlage erforderlich sind
- (3) Die Benutzungsordnung ist allen Benutzern der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage gemäß § 11 Abs. 2 bekannt zu geben.

§ 7 Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit der berechtigten Anlieferung zugelassener Abfälle, deren Annahme an der Eingangswaage und dem gestatteten Abladen auf den eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZAST in das Eigentum des Zweckverbandes über.
- (2) Der Eigentumsübergang erfolgt nicht in den Fällen, in denen Abfälle angeliefert werden, bei denen es sich nicht um Behandlungsabfälle handelt. Dies gilt auch dann, wenn der Tatbestand erst festgestellt wurde, wenn der Beförderer das Betriebsgelände der eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZAST bereits verlassen hat.
- (3) Im angenommenen Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Zweckverband oder der Betriebsführer der Anlage ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Wird dies getan (z.B. durch Anordnung) sind damit verbundene Aufwendungen zu ersetzen.

§ 8 Einzelfallentscheidungen

- (1) Die Entscheidung über die Annahme von Abfällen zur Umladung bzw. Behandlung an den eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZASt, die nicht im Abfallartenkatalog der Benutzungsordnung der jeweiligen Anlage genannt sind, trifft der ZASt auf Grundlage der Verantwortlichen-Erklärung des Abfallerzeugers als Einzelfallentscheidung ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Behörde.
Dazu hat der Abfallerzeuger eine Deklarationsanalyse gemeinsam mit der Verantwortlichen Erklärung vorzulegen.
Art und Umfang der Analytik sind mit dem ZASt abzustimmen. Mit der Annahmeerklärung können zusätzliche technische Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden.
- (2) Eine Einzelfallentscheidung bezüglich der Annahme von Schlämmen in der eigenen Behandlungsanlage (RABA Südwestthüringen) mit einem Trockengehalt unter 25% TS trifft der ZASt auf Grundlage der Verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers.

§ 9 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch Fahrzeuge oder Mitarbeiter des Beförderers auf den Abfallentsorgungsanlagen verursacht werden, haftet der Beförderer uneingeschränkt.
- (2) Für Schäden, die durch unzulässige Anlieferung von Abfällen entstehen, sind der Abfallerzeuger und der Beförderer Gesamtschuldner und haften uneingeschränkt.
- (3) Der Betreiber und der Betriebsführer der eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZASt haften gegenüber dem Abfallerzeuger und Beförderer für deren Schäden nur, wenn ihnen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Bereich der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage nachgewiesen wird.

§ 10 Gebühren und allgemeine Kostenerstattung

Für die Benutzung der eigenen Abfallentsorgungsanlagen und Abfallentsorgungsanlagen Dritter (§ 2; Absatz 2; 1. Punkt), mit denen der ZASt vertragliche Vereinbarungen getroffen hat, erhebt der Zweckverband zur Deckung seiner Aufwendungen:

- von den Direktanlieferern Benutzungsgebühren auf der Grundlage einer Benutzungsgebühren- und Verwaltungskostensatzung
- von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Kostenerstattung auf der Grundlage der Verbandssatzung des ZASt

Beide Anlagenformen werden bei der Erhebung von Benutzungsgebühren bzw. allgemeiner Kostenerstattung unter dem Begriff „eigene Abfallbehandlungsanlage“ zusammengefasst.

§ 11 Bekanntmachung

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der Verbandssatzung des ZASt sowie durch Aushang im Eingangsbereich der eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZASt.
- (2) Die Benutzungsordnungen nach § 6 dieser Satzung und andere Informationen, die keine amtlichen Bekanntmachungen im Sinne des Abs. 1 sind, werden durch Aushang im Eingangsbereich der eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZASt und in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung der eigenen Abfallentsorgungsanlage des ZASt verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung sind:
 - Anlieferung ausgeschlossener Abfallarten gemäß § 3 Abs. 3-5
 - die in § 11 Abs. 2 der Benutzungsordnung der jeweiligen eigenen Abfallentsorgungsanlagen des ZASt genannten Sachverhalte

Die Ordnungswidrigkeiten können entsprechend Thüringer Kommunalordnung mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Anordnung im Einzelfall

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt zur Durchsetzung der Regelungen und Verpflichtungen dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall zu treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung und in der Benutzungsordnung für die eigenen Abfallentsorgungsanlagen vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sowie den Ausspruch von Ordnungsstrafen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Benutzungssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (BS-ZASt) tritt am 19. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (AES-ZASt) vom 18.05.2005 außer Kraft.

Gez. Thomas Müller
Verbandsvorsitzender